<u>Umweltinspektionsbericht</u>

Beh/ASt/Anlagennummer	300/0875380
Aktenzeichen Bericht	54.2-3.2-(1.8) Jur vom 09.09.2019
Betreiber/Firma	Saint-Gobain Glass Deutschland GmbH
Standort	Nikolausstr. 1, 52222 Stolberg
Anlage	Herstellung und Verarbeitung von Glas
Datum und Dauer der Umweltinspektion	04.09.2019 2,5 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	-

A) Inspektionsumfang

Angemeldete Überwachung mit Schwerpunkt Direkteinleitung und Indirekteinleitung

B) Grundlage der Überwachung

Genehmigungsbescheid vom 06.10.2010, Az.: 54.1-3.2-(1.8)-5 Genehmigungsbescheid vom 06.10.2010, Az.: 54.1-3.2-(1.8)-5.1 1. Änderungsbescheid vom 06.10.2010, Az.: 54.1-3.2-(1.8)-5.1-ind Genehmigungsbescheid vom 22.02.2018, Az.: 54.1-3.2-(1.8)-5.3-ind

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	x
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	-
-----------------------	---

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.